

Elterngeld

Was Sie über Basis-Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus
und das Elterngeld ab April 2024 wissen sollten



Mandanten-Informationen

Elterngeld

Inhalt

1	Einführung	1
2	Die Änderungen für Eltern im Überblick	1
2.1	Die Regelungen für Eltern, deren Kinder bis zum 31.03.2024 geboren werden	1
2.2	Die Änderungen für Eltern, deren Kinder nach dem 31.03.2024 geboren werden	4
3	Basis-Elterngeld	5
4	ElterngeldPlus	6
5	Partnerschaftsbonusmonate	7
6	Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten	7
7	Wer hat Anspruch auf Elterngeld?	9
8	Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?	10
8.1	Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum	13
8.2	„Hinzuverdienste“ werden angerechnet	13
8.3	Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener	14
8.4	Geburt weiterer Kinder im Bezugszeitraum	14
8.5	Frühgeborene Kinder	14
8.6	Mehrlingsgeburten und Geschwisterbonus	14

9	Progressionsvorbehalt	15
10	So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen	15
11	Nachweise bei der Antragstellung	16
12	Änderung der Bezugsberechtigung	17
13	Elterngeld und Sozialversicherung	17
14	Vaterschaftsurlaub ante portas	18

1 Einführung

Die Inanspruchnahme des Elterngeldes sowie die Geburtenzahlen sind zwar im Vergleich 2022 zu 2021 leicht gesunken, aber weiterhin hoch. Zu hoch, als dass es zu weiteren Besserstellungen oder lediglich um das Aufrechterhalten des Status Quo kommen könne. Zwar sind die Einschnitte doch nicht so tief ausgefallen, wie es noch im letzten Sommer zu befürchten stand. Durch die Absenkung der Einkommensgrenze in zwei Schritten, wovon der erste zum 01.04.2024, der zweite zum 01.04.2025 erfolgen wird, kommen die Einschnitte später. So fallen auch insgesamt weniger Eltern aus dem Elterngeld.

2 Die Änderungen für Eltern im Überblick

Mit dem „Gesetz zur weiteren Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie in Deutschland („VRUG“) wurde das Bundeselterngeldgesetz (BEEG) an die europäischen Vorgaben angepasst.

2.1 Die Regelungen für Eltern, deren Kinder bis zum 31.03.2024 geboren werden

Mit dem VRUG, das am 24.12.2022 in Kraft getreten ist, werden Arbeitgeber¹, die dem Wunsch eines Elternteils, die Arbeitszeit in der Elternzeit zu verringern oder anders als bislang zu verteilen, nicht entsprechen, unabhängig von der Betriebsgröße verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen (§ 15 Abs. 5 S. 4 BEEG). Damit müssen Arbeitgeber (auch) in Kleinbetrieben den Antrag eines Beschäftigten auf Freistellung wegen Kindererziehung innerhalb von vier Wochen bescheiden und im Falle der Ablehnung diese begründen.

Beschäftigte (auch) in Kleinbetrieben haben während einer vereinbarten Freistellung Kündigungsschutz.

Wichtig

Der Arbeitsort bleibt von dieser Regelung unberührt. Damit darf der Arbeitgeber – sofern der Arbeitsort nicht im Arbeitsvertrag bindend vereinbar wurde – den Arbeitsort frei bestimmen. Dies betrifft auch die Arbeit im Homeoffice. Präsenzarbeit darf also verlangt werden.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Um das Benachteiligungsverbot durchzusetzen, sollen sich Beschäftigte, die glauben, wegen der Inanspruchnahme von elternbedingten Erleichterungen von ihrem Arbeitgeber diskriminiert zu werden, an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden können.

Hinweis

Arbeitnehmer haben während der Elternzeit Kündigungsschutz. Er beginnt frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit. Wer während der Elternzeit Teilzeit arbeiten will, muss dies beim Arbeitgeber beantragen. Dessen Zustimmung gilt als erteilt, wenn er den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel vier bis acht Wochen, ablehnt (§ 15 Abs. 7 BEEG).

Aber nicht jeder Antrag auf Teilzeitarbeit ist begründet, sondern es müssen – auch in der Elternzeit – bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. So muss beispielsweise das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung bestehen, im arbeitgebenden Unternehmen sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und es darf keine dringenden betrieblichen Gründe geben, die gegen Teilzeit sprechen. Diese und weitere Voraussetzungen sind in § 15 Abs. 7 BEEG aufgeführt.

Beim Elterngeld für bis zum 31.03.2024 geborene Kinder sind 250.000 für Alleinstehende beziehungsweise 300.000 Euro bei Paaren die Grenzwerte, ab denen kein Anspruch mehr auf Elterngeld besteht. Elterngeld soll die Einkommenslücke ausgleichen, die bei Eltern – gleichgültig, ob zusammen- oder getrenntlebend – oder anderen berechtigten Personen entsteht, wenn sie ein Kind nach der Geburt selbst betreuen. Dabei wird unterschieden zwischen dem „Basis-Elterngeld“ und dem „ElterngeldPlus“, für die Eltern, die sich Erwerbs- und Familienarbeit teilen, sowie dem „Partnerbonus“. Kombinationen sind möglich.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Netto-Einkommen, das der betreuende Elternteil in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt bezogen hat. Es ersetzt i. d. R. 65 % – 67 % des letzten Netto-Einkommens.

Der Zwölf-Monatszeitraum verschiebt sich ausnahmsweise bei schwangerschaftsbedingtem Einkommensverlust (Landessozial-gericht Niedersachsen-Bremen vom 22.08.2018 – L2 EG 8/18).

Wichtig

Die Coronavirus-Krise hatte und hat noch viele Unternehmen und Arbeitgeber in teilweise beträchtliche Schwierigkeiten gebracht. Folglich sind auch viele (zukünftige) Eltern von Entlassungen oder Kurzarbeit betroffen. Um dennoch die Stabilität der Familien zu gewährleisten, wurden Sonderregelungen im Elterngeld geschaffen, um die Einkommensverluste durch die Coronavirus-Krise auszugleichen. Die Monate mit pandemiebedingt gemindertem Einkommen, etwa wegen Kurzarbeit, dürfen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht.

Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit gearbeitet haben und Elterngeld beziehen. Diese Sonderregelung gilt für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum Ablauf des 23.09.2022 (§ 2b Abs. 1 Satz 3 BEEG).

Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus (vgl. *Kapitel 4*) nicht, wenn sie auf Grund der Coronavirus-Krise nicht wie geplant zwischen 25 und 30 Wochenstunden (seit 01.09.2021 zwischen 24 und 32 Wochenstunden) arbeiten können.

Darüber hinaus müssen Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Coronavirus-Krise nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten können, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen.

Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater über die Gestaltung des Elterngeldes, wenn auch Sie als Arbeitnehmer oder als Selbstständige und Unternehmer von der Coronavirus-Krise betroffen sind.

Hinweis

Bei werdenden Eltern in Hartz-IV-Bezug (Arbeitslosengeld II) wird das Elterngeld als Einkommen auf Hartz IV angerechnet (§ 10 Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz / BEEG). Mutterschaftsgeld gemäß § 19 Mutterschutzgesetzes bleibt in voller Höhe unberücksichtigt (Neufassung des § 10 Absatz 5 BEEG ab 01.01.2023). Wer allerdings vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhält einen Elterngeld-Freibetrag, in dessen Höhe das Elterngeld nicht eingerechnet wird. Damit bekommen die Betroffenen den Elterngeld-Freibetrag rechnerisch zusätzlich zur ungekürzten Sozialleistung. Wie hoch dieser Freibetrag ist, hängt davon ab, wie hoch das Einkommen vor der Geburt des Kindes war. Obergrenzen sind jedoch 300 Euro monatlich (Basis-Elterngeld) und 150 Euro für die Monate mit ElterngeldPlus-Bezug.

2.2 Die Änderungen für Eltern, deren Kinder nach dem 31.03.2024 geboren werden

Die jetzigen Änderungen beim Elterngeld wurden wegen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Haushaltseinsparungen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 – 2 BvF 1/22) notwendig. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 hat der Bundestag am 22.12.2023 die Änderungen beim Bundeselterngeldgesetz beschlossen (BGBl I 2023, Nr. 412). Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz zugestimmt.

Die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, wird in zwei Schritten gesenkt.

Bei ab dem 01.04.2024 geborenen Kinder dürfen nunmehr Eltern im Jahr vor der Geburt („letzter abgeschlossener Veranlagungszeitraum“) maximal 200.000 Euro verdient haben. Dieser Grenzwert bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen. Er gilt gleichermaßen für Paare und Alleinerziehende.

Bei ab dem 01.04.2025 geborenen Kinder gelten nochmals strengere Werte. Dann entfällt der Anspruch bei ihnen schon ab 175.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Auch dieser gilt gleichermaßen für Paare und Alleinerziehende.

Weiterhin können Eltern, deren Kinder ab dem 01.04.2024 geboren werden, das Basis-Elterngeld nicht mehr wie bisher für zwei Monate parallel beziehen. Ein gleichzeitiger Bezug ist ab dann nur noch für höchstens einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich. So können beide Eltern das Kind im Geburtsmonat weiterhin gemeinsam betreuen. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühgeborenen.

Eine erfreuliche Nachricht zum Schluss: Die Mindest- und Höchstbeträge von 300 Euro beziehungsweise 1.800 Euro bleiben unverändert.

3 Basis-Elterngeld

Insgesamt 14 Monate lang haben Eltern gemeinsam Anspruch auf das Basis-Elterngeld. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile ihr Kind betreuen. Das Elterngeld soll die Einkommenseinbußen ausgleichen, die Eltern haben, weil sie nicht mehr oder nur noch in Teilzeit arbeiten. Natürlich aber erhalten auch alle anderen Eltern, die ihr Kind selbst betreuen, das Elterngeld, unabhängig davon, ob sie jemals gearbeitet haben oder nicht.

Wie Sie die insgesamt 14 Monate untereinander aufteilen, liegt in Ihrem eigenen Ermessen. Grundbedingung aber ist, dass ein Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monate betreut.

Wollen beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beziehen, reduziert sich der Zeitraum auf insgesamt sieben Monate. Finanzielle Vor- oder Nachteile entstehen dadurch nicht. Eltern von Kindern, die ab dem 01.04.2024 geboren werden, können aber das Basis-Elterngeld nur noch für höchstens einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes gemeinsam beziehen. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühgeborenen.

Betreut nur ein Elternteil das Kind, hat er lediglich Anspruch auf zwölf Monate Basis-Elterngeld. Ausnahme: Sie sind alleinerziehend. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben grundsätzlich 14 Monate lang Anspruch auf Elterngeld.

Während der Zeit, in der Sie Elterngeld bekommen, durften und dürfen Sie arbeiten. Eltern von Kindern, die ab dem 01.09.2021 geboren wurden, dürfen 32 Stunden arbeiten, ohne den Anspruch auf Elterngeld zu verlieren.

Eltern erhalten das Elterngeld für zwölf Monate in Höhe von mindestens 300 Euro und maximal bis zu 1.800 Euro im Monat.

Wenn Sie während des Elterngeld-Bezugs arbeiten, wirkt sich das auf die Höhe Ihres Elterngeldes aus, weil sich das Elterngeld aus dem Unterschied zwischen Ihrem Einkommen vor der Geburt und Ihrem Einkommen danach berechnet.

Das Basis-Elterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Danach haben Eltern keinen Anspruch mehr, können aber das ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus beziehen.

4 ElterngeldPlus

Wer auch als Elternteil weiterhin – zumindest in Teilzeit – berufstätig bleiben will, der kann neben dem Basis-Elterngeld das ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld müssen aber auch bis zum Ende des ElterngeldPlus-Bezugs gegeben sein.

Wer das ElterngeldPlus wählt, der hat nicht nur für 14 Monate Anspruch auf Elterngeld, sondern für 28 Monate. Allerdings erhält er dann auch lediglich die Hälfte des Geldes. Aus einem Basis-Elterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Statt höchstens zwölf respektive 14 Monate können Eltern 24 bzw. 28 Monate Elterngeld beanspruchen.

Fällt das Einkommen eines Elternteils aus einer Teilzeittätigkeit während des Bezugs von ElterngeldPlus krankheitsdingt weg, wird das ersatzweise gezahlte Krankengeld auf das ElterngeldPlus angerechnet. Dadurch kann sich das ElterngeldPlus bis auf das Mindestelterngeld reduzieren (Bundessozialgericht vom 18.03.2021 – B 10 EG 3/20 R).

Wichtig

Ab dem 15. Lebensmonat Ihres Kindes dürfen Sie den Bezug von ElterngeldPlus nicht unterbrechen. Tun Sie es dennoch, wird also in einem Monat von keinem der Berechtigten ElterngeldPlus in Anspruch genommen, ist „Schluss“.

Es besteht auch dann der Anspruch auf ElterngeldPlus, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonus-Monate krank ist und keine Lohnfortzahlung mehr erhält (Bundessozialgericht vom 07.09.2023 – B 10 EG 2/22 R).

Sie können, aber Sie müssen nicht, Teilzeit arbeiten, wenn Sie ElterngeldPlus beantragen:

- Wenn Sie ElterngeldPlus beantragen, ohne Teilzeit zu arbeiten und ohne etwas zum Elterngeld hinzuzuverdienen, erhalten Sie das „halbe“ Basis-Elterngeld über die verlängerte Bezugsdauer (24 oder 28 Monate) hinweg. Beim zeitlich „verdoppelten“ ElterngeldPlus halbieren sich also die Beträge des Basis-Elterngeldes auf mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro pro Monat.
- Wenn Sie ElterngeldPlus beantragen, bis zu 32 Stunden (seit dem 1. September 2021) Teilzeit arbeiten und etwas zum Elterngeld hinzuverdienen, darf die Höhe des in einem ElterngeldPlus-Monat ausgezahlten Elterngeldbetrags die Hälfte eines Basis-Elterngeld-Betrags (ohne anzurechnenden Zuverdienst) nicht übersteigen. Bei zu hohem Zuverdienst erfolgt eine Anrechnung bzw. Kappung des Elterngeldes.

5 Partnerschaftsbonusmonate

Beim ElterngeldPlus gibt es Partnerschaftsbonusmonate. Wenn sich also die Eltern (oder die sonstigen Berechtigten) die Betreuung des Kindes teilen und beide gleichzeitig mindestens vier Monate lang Teilzeit (seit dem 01.10.2021 zwischen 24 bis 32 Stunden pro Woche) arbeiten, erhält jeder vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus als Bonus. Mit den Partnerschaftsbonusmonaten können Sie also sogar auf (höchstens) 36 Monatsbeiträge Elterngeld kommen.

Für die Partnerschaftsbonusmonate benötigen beide Elternteile eine Bescheinigung ihres jeweiligen Arbeitgebers.

Wenn Sie selbstständig oder als Unternehmer tätig sind, haben Sie natürlich ebenfalls Anspruch auf Elterngeld und/oder ElterngeldPlus. Da Sie keine „Arbeitgeber“-Bescheinigung vorlegen können, müssen Sie selbst glaubhaft machen können, dass und in welchem Umfang Sie und Ihr Partner Teilzeit arbeiten.

Praxistipp

Der Partnerschaftsbonus muss von beiden Berechtigten gemeinsam beantragt werden und schließt sich direkt an das Basis-Elterngeld oder das ElterngeldPlus an. Es ist aber auch möglich, die Bonusmonate mitten im Basis-Elterngeld- oder ElterngeldPlus-Bezug zu nehmen. Anders ausgedrückt: Sie können den Bezug praktisch für die Bonusmonate unterbrechen.

Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen. Voraussetzung: Sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 24 bis 32 Wochenstunden, wenn Ihr Kind ab dem 01.10.2021 auf die Welt gekommen ist.

6 Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten

Sie können Basis-Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate kombinieren. Was für Sie in Ihrer individuellen Situation richtig und sinnvoll ist, sollten Sie am besten zusammen mit Ihrem Steuerberater sorgfältig abwägen.

Kombinationen, die ab dem 01.04.2024 nicht (mehr) zulässig sein werden:

- Beide Elternteile nehmen im 4. und 5. Lebensmonat des Kindes Basis-Elterngeld. Dies ist nicht zulässig, weil mehr als ein Monat gemeinsam Basis-Elterngeld bezogen wird.

- Die Kindesmutter nimmt im 4. und 13. Lebensmonat Basis-Elterngeld, der Kindesvater im 13. und 14. Lebensmonat. Auch das ist nicht (mehr) zulässig, weil Basis-Elterngeld nach dem 12. Lebensmonat nicht mehr gemeinsam bezogen werden darf.

Kombinationen die auch weiterhin zulässig sein werden:

- Die Kindesmutter nimmt im 4. und 5. Lebensmonat Basis-Elterngeld, der Kindesvater im 4. Lebensmonat und im 12. Lebensmonat. Das ist zulässig, weil nur ein Monat lang gemeinsam Basis-Elterngeld bezogen wird.
- Die Kindesmutter nimmt im 4. und 5. Lebensmonat Basis-Elterngeld, der Kindesvater im 4. Lebensmonat und im 5. Lebensmonat ElterngeldPlus. Das ist zulässig, weil nur ein Monat gemeinsam Basis-Elterngeld bezogen wird.

Wichtig

Diese Änderungen gelten nicht für Frühgeborene und auch nicht bei Mehrlingsgeburten. Hier können die Eltern von Frühchen und Mehrlingsgeburten auch weiterhin ohne Einschränkungen gleichzeitig Basis-Elterngeld beziehen, um die besonderen Belastungen aufzufangen.

Beispiel:

Mögliche Kombination Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter: Bezug Elterngeld bis inklusive 6. Lebensmonat des Kindes, danach bis zum 18. Lebensmonat ElterngeldPlus und Teilzeitarbeit

Vater: Bezug Elterngeld bis inklusive 2. Lebensmonat des Kindes danach Vollzeit

Eltern: Ab dem 19. bis zum 22. Lebensmonat des Kindes Partnerschaftsbonus

Beispiel:

Mögliche Kombination ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter: Bezug ElterngeldPlus und Teilzeit (wegen Selbstständigkeit) bis inklusive 14. Lebensmonat des Kindes

Vater: Bezug ElterngeldPlus und Teilzeit (wegen Selbstständigkeit) bis inklusive 14. Lebensmonat des Kindes

Eltern: Ab dem 15. bis zum 18. Lebensmonat des Kindes Partnerschaftsbonus

Beispiel:

Mögliche Kombination Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter: Bezug Elterngeld bis inklusive 10. Lebensmonat des Kindes, danach Partnerschaftsbonus bis zum 14. Lebensmonat, danach bis zum 18. Lebensmonat ElterngeldPlus und Teilzeitarbeit

Vater: Vollzeitarbeit bis inklusive 10. Lebensmonat des Kindes, danach Partnerschaftsbonus bis zum 14. Lebensmonat, danach bis zum 18. Lebensmonat ElterngeldPlus und Teilzeitarbeit

Wichtig:

In den Monaten, in denen Sie als Berechtigte Mutterschaftsleistungen erhalten – das sind meist die acht Wochen nach der Geburt – dürfen Sie kein ElterngeldPlus beziehen. Diese acht Wochen gelten als Basis-Elterngeld-Monate.

7 Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 BEEG). Weitere Voraussetzung: Sie müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Ehe- oder (eingetragene) Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Anspruchsberechtigt sind vorrangig die leiblichen Eltern des Kindes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die leiblichen Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, respektive ob sie in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben oder nicht.

Wer ein Kind adoptiert, hat ebenfalls – sofern die übrigen Bedingungen eingehalten werden – Anspruch auf Elterngeld. Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Das Elterngeld steht Ihnen bei einer Adoption nicht ab dem

Hinweis

Die Regelung über den Anspruch eines Zuschlages bei Mehrlingsgeburten ist nicht auf Mehrfachadoptionen übertragbar (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 30.04.2021 – L 13 EG 15/18; anhängig beim Bundessozialgericht unter Az.: B 10 2/21 R). Anspruch auf Elterngeld haben auch Mitarbeiter deutscher Firmen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland eingesetzt sind.

Geburtsdatum des Kindes zu, sondern ab dem Tag, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch während der Adoptionspflege, wenn also das Adoptionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Hinweis

Unabhängig von der Länge sind private Auslandsreisen während der Elternzeit unschädlich. Aber es besteht kein Anspruch auf Elterngeld bei länger andauerndem, beruflich bedingtem Auslandsaufenthalt (Bundessozialgericht vom 27.03.2020 – B 10 EG 7/18 R). Auch wer während der gewährten Elternzeit beispielsweise in die USA ausreist und dauerhaft dort lebt, hat keinen Anspruch auf Elterngeld, weil nach § 1 BEEG Elterngeld nur den Personen gewährt wird, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Hessisches Landessozialgericht vom 24.01.2020 – L 5 EG 9/18).

Ausländische Eltern können ebenfalls Anspruch auf Elterngeld haben. Großeltern haben „eigentlich“ keinen Anspruch auf Elterngeld. Ausnahme: Können die Eltern wegen einer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht betreuen, haben Großeltern Anspruch auf Elterngeld, sofern die weiteren o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und andere Berechtigte keinen Anspruch auf Elterngeld erheben.

8 Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?

Die Höhe des Elterngeldes hängt davon ab, wie viel Sie in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich netto verdient haben, „bereinigt“ um Sonderleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Sie erhalten monatlich max. 1.800 Euro Elterngeld, was ab einem Netto-Einkommen von 2.770 Euro (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BEEG) als erreicht gilt.

Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des durchschnittlich erzielten bereinigten Netto-Einkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes (§ 2 BEEG). Aber: Bei einem durchschnittlich erzielten monatlichen Netto-Einkommen von mehr als 1.200 Euro wird das Elterngeld in Stufen von 67 % auf bis zu 65 % gekürzt, und zwar um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro netto überschreitet (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BEEG). Wer vor der Elternzeit bereinigt 1.220 Euro netto verdient hat, hat nun Anspruch auf 66 % „Ersatz“. Beträgt das maßgebliche frühere Einkommen ab 1.240 Euro, erhält er 65 %. Auch für Netto-Einkommen zwischen 1.240 und 2.770 Euro gibt es 65 % – eben bis höchstens 1.800 Euro.

Umgekehrt gilt: Wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro netto war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BEEG).

Wichtig

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2023 geboren werden, ist der **Bruttolohn** der Ausgangspunkt. Weiterhin werden 21 % pauschal für Sozialabgaben abgezogen, ebenso wie Lohnsteuer und sonstige Abgaben. Da der Bruttolohn der Ausgangspunkt ist, werden eingetragene Freibeträge nicht (mehr) berücksichtigt.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über mögliche Gestaltungsformen, die die Bruttohöhe Ihres Gehalts – in Ihrem Sinn – positiv beeinflussen könnten.

Nach § 2c Abs. 3 BEEG ist für den Bemessungszeitraum einheitlich nur eine Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen, und zwar die Lohnsteuerklasse, die die meisten Monate innerhalb des zwölfmonatigen Berechnungszeitraums vorgelegen hat.

Hat die oder der Elterngeldberechtigte die Lohnsteuerklasse im Bemessungszeitraum gewechselt, ist die Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen, die für die Mehrzahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat. Bei gleicher Anzahl der Monate in verschiedenen Lohnsteuerklassen gilt die Lohnsteuerklasse des letzten Monats im Bemessungszeitraum. Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nur dann ein höheres Elterngeld bringen, wenn die neue, günstigere Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt vom Finanzamt eingetragen war, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert ist.

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel 12 Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ an der längsten geltenden Steuerklasse an. Für selbstständig oder unternehmerisch tätige Eltern gilt: Für die Höhe des Elterngeldes sind nach § 2d BEEG die Gewinneinkünfte zu berücksichtigen, wie sie sich aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergeben. Die Elterngeldstelle prüft nicht, wie sich Ihre Einkünfte im Einzelnen zusammensetzen.

Wichtig

Ob die nachträgliche Änderung Ihres Einkommensteuerbescheids, z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung, auch den Elterngeldbescheid ändert, ist im Einzelfall zu entscheiden. Beraten Sie sich hier unbedingt mit Ihrem Steuerberater, wenn Sie einen Änderungsbescheid bekommen.

Wessen Einkommen die Grenze von 300.000 Euro oder 200.000 Euro für Alleinstehende überschreitet, der erhält kein Elterngeld. Maßgebend ist der Einkommensnachweis aus dem Steuerbescheid. Auch bei Freiberuflern, Land- oder Forstwirten oder Gewerbetreibenden bestimmt das positive Netto-Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes die Höhe des Elterngeldes. Wird das Kind erst ab dem 01.04.2024 geboren, sind nur noch Eltern bis 200.000 Euro Jahreseinkommen berechtigt, Elterngeld zu bekommen. Werden Kinder erst ab dem 01.04.2025 geboren, reduziert sich die Einkommensgrenze auf 175.000 Euro. Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen Paaren und Alleinerziehenden.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt. Aber die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz zu versteuernden Einnahmen sind den inländischen Einnahmen gleichgestellt: Sie werden also als Einkommen beim Elterngeld berücksichtigt.

Wer gar kein Einkommen bezieht, erhält den Mindestbetrag von 300 Euro.

Das Elterngeld wird beim Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II), bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag voll als Einkommen angerechnet. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, höchstens jedoch 300 Euro. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II), bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei. Bei anderen Sozialleistungen, zum Beispiel beim BAföG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

8.1 Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum

Kalendermonate, in denen Elterngeld für ein (älteres) Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen wird, oder Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Krankheit kein oder nur ein geringeres als das übliche Einkommen erzielt wird, werden nicht beim Bemessungszeitraum (zwölf Monate) berücksichtigt. Sie werden durch Monate, die weiter in der Vergangenheit liegen, ersetzt.

Hinweis

Wenn die Coronavirus-Krise sich auch bei Ihrem Einkommen negativ ausgewirkt hat, können Sie beantragen, dass bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2021 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt bleiben, in denen Sie weniger verdient haben. Sie müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen können (§ 2b Abs. 1 S. 4 BEEG). Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, wie Sie den Verdienstausschlag am besten glaubhaft machen können.

Auf Antrag bleiben auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde (§ 2b Abs. 1 S. 5 BEEG).

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld kann durch eine Reihe von Erhaltungstatbeständen aufrechterhalten werden.

8.2 „Hinzuverdienste“ werden angerechnet

Während der Elternzeit kann Teilzeit, bis zu 32 Stunden wöchentlich im monatlichen Durchschnitt, gearbeitet werden, ohne dadurch den Anspruch auf Elterngeld zu gefährden. Allerdings wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen.

Wer eine Arbeit aufnimmt, während er Elterngeld bezieht, muss dies der Elterngeldstelle mitteilen. Diese wird dann – falls notwendig – die Höhe des Elterngeldes korrigieren.

Diejenigen, die – selbst, wenn sie alle anderen Bedingungen erfüllen – nach der Geburt während der möglichen „Elterngeldbezugszeit“ 2.770 Euro netto oder mehr verdienen, erhalten kein Elterngeld. Der Grund: Sie haben keine Einkommenseinbußen im „elterngeldrechtlichen Sinn“. Mit Elterngeld werden nur diejenigen „belohnt“, die zu Gunsten der Erziehung auf Entgelt verzichten.

8.3 Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener

Hat das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils vor der Geburt monatlich weniger als 1.000 Euro netto betragen, wird das Elterngeld von 67 % auf bis zu 100 % angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent.

8.4 Geburt weiterer Kinder im Bezugszeitraum

Wird innerhalb des Zeitraums, in dem Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, wird das Elterngeld auch für dieses Kind für (weitere) zwölf Monate bezahlt. Bei der Bemessung dieses Elterngeldes wird die Zeit des Elterngeldbezugs für das erste Kind nicht berücksichtigt. Die Höhe des Elterngeldes für das weitere Kind bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes, für das bereits Elterngeld bezogen wird. Das Gleiche gilt für die Monate, in denen Sie Mutterschaftsgeld bezogen haben, oder in denen Sie während und wegen der Schwangerschaft arbeitsunfähig krank waren und deshalb Einkommen ganz oder teilweise weggefallen sind.

8.5 Frühgeborene Kinder

Wenn ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren wird, bekommen die Eltern zwischen einem und vier Monaten mehr Elterngeld. Wenn ein Kind eine Frühgeburt im medizinischen Sinn ist, endet die Schutzfrist für die Mutter nicht bereits acht Wochen, sondern erst zwölf Wochen nach der Geburt. Elterngeld erhalten Sie ab dem tatsächlichen Geburtstermin. Die Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet.

8.6 Mehrlingsgeburten und Geschwisterbonus

Auch wenn Sie mehr als ein Kind zur gleichen Zeit gebären, erhalten Sie dennoch nur einmal Elterngeld. Aber: Sie erhalten einen Mehrlings-Zuschlag auf das Elterngeld. Bei Zwillingen erhalten Sie einen Bonus in Höhe von je 300 Euro auf das Basis-Elterngeld oder 150 Euro auf das ElterngeldPlus. Bei Drillingen haben Sie Anspruch auf den jeweils doppelten Zuschlag, bei Vierlingen auf den dreifachen ... Eine Familie mit Zwillingen kann damit maximal 2.100 Euro Elterngeld im Monat bekommen, eine mit Drillingen höchstens 2.400 Euro.

Hat die Familie zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder oder mindestens ein weiteres Kind, dessen Behinderungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt und das noch keine 14 Jahre alt ist, erhält sie zusätzlich zum Elterngeld einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von jeweils 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro monatlich oder 37,50 Euro beim ElterngeldPlus.

Der Geschwisterbonus wird nur so lange bezahlt, bis das dritte bzw. sechste Lebensjahr vollendet ist.

9 Progressionsvorbehalt

Auf das Elterngeld müssen keine Sozialversicherungsabgaben geleistet werden und es ist steuerfrei. Aber es unterliegt dem Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen, auch wenn für diesen Betrag keine Steuer bezahlt werden muss.

Wichtig

Das steuerfrei bezogene Elterngeld darf bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag vermindert werden, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit Werbungskosten, die den Pauschbetrag übersteigen, abgezogen wurden (Bundesfinanzhof vom 25.09.2014 – III R 61/12). Wenn Sie also Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit aus zwei Arbeitsverhältnissen beziehen, dürfen Sie nicht bei einem die tatsächlich entstandenen Werbungskosten und beim anderen den Pauschbetrag abziehen.

10 So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen

Vorausgesetzt, 65 % Ihres Netto-Einkommens übersteigen nicht die Höchstgrenze von 1.800 Euro, auf das Sie zu Gunsten der Erziehung verzichten, ist es sinnvoll zu überlegen, ob eine Erhöhung des Netto-Einkommens möglich ist. Denkbar ist hier beispielsweise die Umschichtung von Einmalentgelt in laufendes Entgelt, etwa durch die ratierliche Auszahlung von Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Natürlich muss der Arbeitgeber mit dieser Lösung einverstanden sein.

Wichtig

Anlassbezogene oder einmalige Zahlungen wie beispielsweise Heiratsbeihilfe oder Weihnachtsgeld reduzieren das Elterngeld nicht, wenn der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vornimmt, sondern das Einkommen während des Elterngeldbezugs pauschal versteuert (Bundessozialgericht vom 08.03.2018 – B 10 EG 8/16 R).

Monatliche Umsatzbeteiligungen als laufender Arbeitslohn müssen in die Berechnung des Elterngeldes einfließen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 06.11.2019 – L 2 EG 7/19).

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den der Elterngeldberechtigte außerhalb der für die Bemessung des Elterngeldes maßgeblichen zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) „erarbeitet“ hat, ist der Bemessung des Elterngeldes zugrunde zu legen, wenn er im Bemessungszeitraum zugeflossen ist.

11 Nachweise bei der Antragstellung

Den Elterngeldantrag müssen Sie bei der Behörde stellen, die in Ihrem Wohnsitz-Bundesland dafür zuständig ist. Dabei müssen Sie in aller Regel folgende Unterlagen Ihrem Antrag beifügen: Geburtsbescheinigung, Nachweise zum Erwerbseinkommen, Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit, Höhe des möglichen Hinzuverdiensts, Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld, Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie – falls Sie ausländischer Antragsstellender sind – die Meldebescheinigung und/oder den Aufenthaltstitel.

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei nicht selbstständiger Arbeit i. d. R. durch Vorlage der entsprechenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Bedarf die notwendigen Angaben zu bescheinigen. Selbstständige, Unternehmer sowie Land- und Forstwirte müssen ihren Gewinn durch geeignete Unterlagen nachweisen. Das können z. B. Unterlagen sein, die den Ansprüchen einer Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) genügen.

Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das im Regelfall der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum. Da der Steuerbescheid häufig zum Geburtstermin noch nicht vorliegen dürfte, wird das Elterngeld nur vorläufig gewährt. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Alleinerziehende, die für einen Bezugszeitraum von 14 Monaten Elterngeld beantragen möchten, müssen glaubhaft machen, dass der andere Elternteil weder mit dem antragstellenden Elternteil noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Hinweis

Viele Behörden bieten Online-Hilfen für den Antrag auf Elterngeld an, so beispielsweise das Serviceportal Baden-Württemberg (<https://www.service-bw.de>) oder in Bayern (<https://elterngeld.bayern.de>) oder in Berlin (<https://service.berlin.de/dienstleistung/326079>). Aber auch andere Anbieter im Internet können helfen.

12 Änderung der Bezugsberechtigung

Eltern, die beide Elterngeld beanspruchen können, müssen eine Erklärung abgeben, welcher Elternteil in welchen Monaten Elterngeld beziehen will. Die Erklärung kann einmalig geändert werden, ohne dass Gründe für die Änderung angegeben werden müssen. Die Änderung ist drei Monate rückwirkend möglich. Aber: Sind Monatsbeträge bereits ausgezahlt, greift die Rückwirkung nur in besonderen Härtefällen.

13 Elterngeld und Sozialversicherung

Für diejenigen, die vor Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) familienversichert waren, ändert sich nichts. Das Elterngeld wird nicht in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens einbezogen. Versicherungspflichtige, die Elterngeld beziehen, bleiben sowohl in der GKV als auch in der sozialen Pflegeversicherung Mitglied. Es besteht Beitragsfreiheit. Allerdings bezieht sich diese nur auf das Elterngeld. Anders ist das aber bei freiwillig Versicherten: Sie bleiben auch in der Elternzeit weiter hin freiwillig versichert und müssen Beiträge entrichten.

Wichtig

Reduziert ein gut verdienendes Elternteil vor Beginn der Mutterschutzfrist die Arbeitszeit, sodass das Einkommen unter die auf den Monat umgerechnete Jahresarbeitsentgeltgrenze sinkt, tritt Versicherungspflicht ein, mit der Folge, dass der/ die Betroffene in der Elternzeit ohne eigene Beiträge gesetzlich versichert gewesen wäre. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater über die Vor- und Nachteile der Arbeits- und folglich Gehaltsreduktion.

Privatversicherte (PKV) müssen ihre Beiträge in voller Höhe weiterbezahlen. Sie können auch nicht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen werden. Bezieher von Elterngeld unterliegen während der Elternzeit der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Für diese Zeit werden die Beiträge vom Bund getragen. Aus dem Elterngeld sind grundsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Um Lücken im „Rentenkonto“ zu vermeiden, gelten bei dem betreffenden Elternteil während der Kindererziehungszeiten für die ersten drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als gezahlt.

Aus dem Elterngeld werden zwar keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, aber in der gesetzlichen Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt.

Bezieher von Elterngeld unterliegen der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden vom Bund getragen.

14 Vaterschaftsurlaub ante portas

Obwohl die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie für den zweiten Elternteil eine zweiwöchige bezahlte „Auszeit“ nach der Geburt eines Kindes vorsieht, wurde der „Vaterschaftsurlaub“ weder im Jahr 2022 noch im Jahr 2023 umgesetzt und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren nicht Gesetz werden. Der Grund: Die derzeitige wirtschaftliche Lage vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen ist schwierig. Damit bleibt es wohl noch auf absehbare Zeit dabei, dass die Elternteile, die das Kind nicht geboren haben, Elternzeit oder Urlaub nehmen müssen, wenn sie die erste Zeit ebenfalls bei ihrem Kind sein wollen.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Robert Kneschke/www.stock.adobe.com

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 12316

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de